

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

Die Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit – wichtiger Versicherungsschutz mit diversen Problemfeldern

Von Detlef Lülsdorf



Detlef Lülsdorf

Die Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit gehört zu den wichtigsten Versicherungspolicen. Diverse Statistiken belegen, dass jeder vierte Bundesbürger berufsunfähig werden soll. So eminent wichtig diese Police ist, genauso schwierig ist das Handling für den Verbraucher. Den bereits im Rahmen der Beantragung stößt der gewissenhafte Versicherungsnehmer auf Vielfältige Hindernisse und Haftungsprobleme.

Konsequenzen für ihre Übernahme durch den Versicherer zuziehen. In der Praxis jedoch wird regelmäßig der zukünftige Versicherungsnehmer – auch aufgrund eines Provisionsinteresses – von dessen Vermittler „verleitet“ nicht die volle Wahrheit in Bezug auf dessen Gesundheitsverhältnisse zu entfalten. Dies wiederum führt unweigerlich zu Problemen im Leistungsfall.

Haftungsrisiko des Arbeitgebers bei Berufsunfähigkeitsversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Aufgrund der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers (nach § 1 (1) S. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)) ist es unabdingbar, dass die Zusage von Berufsunfähigkeitsleistungen in sämtlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung nur in begründeten Einzelfällen und nach ausführlicher rechtlicher Beratung durch einen Rechtsanwalt oder dafür zugelassenen Renten- oder Versicherungsberater erteilt werden sollte.

Allein die unterschiedlichsten Begriffsverwendungen zeigen deutlich, wie der Anspruch und die biometrische Absicherung dieses Risikos auseinander fallen können. So spricht der § 1 (1) S. 1 Betriebsrentengesetzes von einer Invaliditätsversorgung, die Versicherungswirtschaft von einer Berufsunfähigkeit im Sinne der allgemeinen Versicherungsbedingungen und die gesetzliche Rentenversicherung spricht von einer Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (siehe § 240 (2) SGB VI). Die einzelnen Definitionen unterscheiden sich so grundlegend voneinander, dass von der Gewährung betrieblicher Versorgungsleistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit ohne übereinstimmende Formulierung zwischen schriftlich erteilter Zusage und Anspruch aus der individuellen Rückdeckungsversicherung dringend abgeraten werden muss. Eine Zusage ohne entsprechende Absicherung zu erteilen, widerspricht ohnehin sämtlichen kaufmännischen Grundsätzen.

Ergebnis

Das Risiko der Berufsunfähigkeit sollte ausschließlich in die Hände dafür zugelassener Rechtsberater (Rechtsanwälte oder dafür zugelassene Renten- und Versicherungsberater) gelegt werden, um nicht Gefahr zu laufen im Ernstfall mit einer Versagung des Berufsunfähigkeitsschutzes rechnen zu müssen.

Risiko: vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

Bei der Anbahnung des Versicherungsverhältnisses im Rahmen der Absicherung gegen das Risiko einer Berufsunfähigkeit bestehen mehr als bei der anderer Dauerschuldverhältnisse starke wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den künftigen Vertragspartnern (hier: Versicherungsnehmer und Versicherer). Diese Abhängigkeiten haben ihre Ursache in dem Wissensvorsprung, den der jeweils andere hat. So sind der Versicherer und sein Vermittler dem Versicherungskunden regelmäßig überlegen in der Kenntnis der künftigen vertraglichen Inhalte (zu versichernde Tarife, Allgemeine Versicherungsbedingungen – ähnlich Prölss/Martin Vorbem. II Rdn. 7). Der Versicherungskunde (hier: Antragssteller oder Versicherungsnehmer) hat dagegen einen Wissensvorsprung in Bezug auf die tatsächlichen Umstände, die das zu versichernde Risiko beeinflussen – also insbesondere in Bezug auf risikoe erhöhende gesundheitliche Verhältnisse. Wenn nun aber in einer vorvertraglichen Beziehung regelmäßig nur einer der beiden Vertragspartner Kenntnis von für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen hat, muss der andere sich in besonderem Maße darauf verlassen können, dass er diese Kenntnisse nicht zu seinem Vorteil ausnutzt. In Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben, von dem das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße beherrscht wird (BGH VersR 85, 943), haben daher beide Seiten gewissermaßen wechselseitig umfangreiche Informationspflichten, die den Ausgleich des jeweiligen Wissensvorsprungs bezwecken.

Grundsätzlich gilt: nur ein in der Zukunft liegendes ungewisses Ereignis kann versichert werden. Die vorvertragliche Anzeigepflicht dient dazu, vor Vertragsschluss die bereits vorhandenen Risiken zu erkennen und aus ihrem Bestehen die erforderlichen

Detlef Lülsdorf ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und Geschäftsführer im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.